

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Landesprüfungsamt)

Bekanntmachung
über die Teilnahme und das Meldeverfahren zum
Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
nach dem Sommersemester 2026
für Studierende der Universitätsmedizin Göttingen

I. Prüfungstermine

Die Prüfung wird in Form einer mündlich-praktischen Prüfung und einer schriftlichen Prüfung durchgeführt.

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung findet voraussichtlich in der Zeit vom 20.07.2026 bis zum 31.10.2026 statt.

Der schriftliche Teil der Prüfung (Dauer: 5 Stunden) findet statt am

03. November 2026

II. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst gem. § 63, § 64 und §65 der ZApprO die praktischen Prüfungselemente:

- das Fach Zahnärztliche Prothetik mit zehn Tagen,
- das Fach Kieferorthopädie mit vier Tagen,
- das Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten mit zwei Tagen,
- das Fach Oralchirurgie mit zwei Tagen,
- das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie mit zwei Tagen und
- die Fächergruppe Zahnerhaltung mit i.d.R. fünf Tagen und den Fächern:
 - a) Endodontologie,
 - b) Kinderzahnheilkunde,
 - c) Parodontologie und
 - d) Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration

und die mündlichen Prüfungselemente:

Das mündliche Prüfungselement wird in jedem o.g. Fach und in der o.g. Fächergruppe geprüft.

Im Fach Zahnärztliche Radiologie findet nur eine mündliche Prüfung und kein praktisches Prüfungselement statt.

Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

III. Meldeformulare

Die Antragsformulare sind auf der Website des Landesprüfungsamtes abrufbar (www.nizza.niedersachsen.de).

IV. Meldetermin und Nachreichterm

Nach § 19 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen müssen die Anträge bis

10. Juni 2026

dem Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) (Landesprüfungsamt), Postfach 4466, 30044 Hannover zugegangen sein.

Verspätete Anträge und nachgereichte Bescheinigungen:

Nach dem 17. Juni 2026 eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn

- a) Ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis unverzüglich glaubhaft gemacht wird
und
- b) Der Stand des Prüfungsverfahrens die Teilnahme des Prüfungsbewerbers zulässt.

Der absolute Schlusstermin für verspätete Anträge ist der 17.06.2026.

Später eingehende Anträge werden, unabhängig vom Grund der Verspätung und vom Stand des Verfahrens nicht mehr berücksichtigt.

Nach Eingang des Antrages erhält jeder Prüfungsbewerber eine schriftliche Bestätigung, mit der zugleich die Bearbeitungsnummer für eventuell nachzureichende Nachweise mitgeteilt wird.

V. Rücktritt


Zulassungsanträge können ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung jederzeit zurückgenommen werden. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Prüfungsamtes möglich (§ 26 ZAppro).

VI. Zulassung und Ladung

Nach der Überprüfung der vollständigen Zulassungsanträge erhält jeder Kandidat vom Landesprüfungsamt den Bescheid über die Zulassung. Dieses Schreiben enthält bei positiver Entscheidung die Ladung zur Prüfung.

Hannover, den 14.04.2026

Im Auftrag


Katharina Köhler-Linke

